

FAQ

Änderungsmitteilung persönlicher Daten

Änderungen Ihrer persönlichen Daten wie Anschrift, Name, Kontoverbindung oder Veränderungen bei Vollmachten sollten Sie uns so schnell wie möglich schriftlich mitteilen. Verschiedene Musterformulare finden Sie auf dieser Homepage. Bei Änderungen der Kontoverbindung und des Bevollmächtigten bitten wir um eine persönliche Mitteilung per Brief oder Fax. In den anderen Fällen ist auch eine Information per e-Mail möglich.

Bitte richten Sie Ihre Mitteilungen an:
c3 fonds.concept Treuhandgesellschaft mbH
Caffamacherreihe 5
20355 Hamburg
treuhand@c3fonds-concept.de

Durchführung von Gesellschafterversammlungen/ Ausübung des Stimmrechts

Es gibt generell zwei Möglichkeiten für eine Fondsgesellschaft, Beschlüsse herbeizuführen: im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Rahmen einer Gesellschafterversammlung, bei der die teilnehmenden Gesellschafter anwesend sind (Präsenzveranstaltung).

Beim schriftlichen Umlaufverfahren erhalten Sie von uns oder von der Fondsgesellschaft regelmäßig eine Beschlussvorlage und einen Stimmzettel, den Sie ausfüllen und zurückschicken. Bei einer Präsenzveranstaltung erhalten Sie eine Einladung mit einer Beschlussvorlage und einer Tagesordnung.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Möglichkeit der Stimmabgabe um ein Mitspracherecht, das Sie im eigenen Interesse wahrnehmen sollten. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht. Wenn Sie nicht selbst abstimmen können oder wollen, haben Sie die Möglichkeit eine Vollmacht zu erteilen.

Unabhängig von der Durchführungsart der Beschlussfassung erhalten Sie im Anschluss an das Umlaufverfahren oder die Gesellschafterversammlung ein Protokoll mit dem Ergebnis der Abstimmung.

Vollmachterteilung für eine Gesellschafterversammlung/ Umlaufverfahren

Wenn Sie eine(n) Vertreter(in) für die Stimmabgabe im Rahmen einer Gesellschafterversammlung oder im schriftlichen Umlaufverfahren beauftragen möchten, benötigt sie oder er eine von Ihnen ausgestellte Vollmacht. Oft können Sie dies direkt auf dem Stimmzettel oder dem Anmeldeformular zur Gesellschafterversammlung vermerken. Ein Musterformular zur Vollmachterteilung finden Sie auch auf unserer Website unter „Fragen und Formulare“.

Der / die von Ihnen Bevollmächtigte wird in Ihrem Namen abstimmen. In der Regel schränkt der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft die Möglichkeit zur Vollmachterteilung auf einen bestimmten Personenkreis wie z.B. Angehörige, Mitglieder der steuer- oder rechtsberatenden Berufe, Beiratsmitglieder oder andere Gesellschafter ein. Dies können Sie in dem im Fondsprospekt abgedruckten Gesellschaftsvertrag nachlesen oder Sie sprechen uns an – wir helfen Ihnen gern weiter.

Steuerpflicht bei Auszahlungen?

Auszahlungen von Fondsgesellschaften decken sich in aller Regel nicht mit dem auf Sie entfallenden steuerlichen Ergebnis, da es sich bei den Auszahlungen um eine Entnahme von Liquiditätsüberschüssen der Fondsgesellschaft handelt. Diese Auszahlungen müssen daher nicht in Ihrer Einkommensteuererklärung angegeben werden. Maßgeblich für Ihre Einkommensteuererklärung ist vielmehr das auf Ihren Gesellschaftsanteil entfallende steuerliche Ergebnis (siehe „zu versteuerndes Ergebnis“), das unabhängig von den Auszahlungen für die Gesellschaft und für Sie ermittelt wird.

Zu versteuerndes Ergebnis / Einkommensteuererklärung

Das Betriebsfinanzamt erlässt gegenüber der Fondsgesellschaft einen sogenannten Feststellungsbescheid, in dem auch die anteiligen steuerlichen Ergebnisse aller Gesellschafter ausgewiesen werden. Ihr steuerliches Ergebnis wird Ihrem Wohnsitzfinanzamt dann automatisch vom Betriebsfinanzamt mitgeteilt. Aus diesem Grund müssen Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung das steuerliche Ergebnis auch nicht der Höhe nach angeben. Es ist ausreichend in der Anlage G zu Ihrer Steuererklärung folgende Angaben zu Ihrer Beteiligung zu machen:

- a) Name der Fondsgesellschaft
- b) Betriebsfinanzamt
- c) Steuernummer der Fondsgesellschaft
- d) Und der Hinweis "wird von Amtswegen mitgeteilt"

Dies ist insbesondere dann vorteilhaft, wenn Sie Ihre Einkommensteuererklärung erstellen, bevor das steuerliche Ergebnis der Fondsgesellschaft vorliegt. Nachdem der Steuerbescheid für die Fondsgesellschaft vorliegt, erhalten Sie von uns oder der Fondsgesellschaft eine Mitteilung über Ihr steuerliches Ergebnis für Ihre Unterlagen.

Sonderbetriebsausgaben / Sonderwerbungskosten

Wenn Ihnen im Zusammenhang mit Ihrer Beteiligung an einer Fondsgesellschaft persönliche Aufwendungen entstanden sind, dann handelt es sich dabei um Sonderbetriebsausgaben oder Sonderwerbungskosten. Hierzu zählen zum Beispiel Notarkosten, Beraterkosten, Telefon- und Portokosten, Reisekosten oder Zinsen und Gebühren einer Fremdfinanzierung.

Wenn Sie diese Aufwendungen geltend machen wollen, kann dies nur in der Steuererklärung der Fondsgesellschaft erfolgen, nicht hingegen in Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung.

Dafür ist es erforderlich, dass Sie uns oder der Fondsgesellschaft bis spätestens 31.03. eines Jahres Ihre Sonderbetriebsausgaben des vergangenen Jahres mitteilen. Ein Musterformular dafür finden Sie auf unserer Website unter „Fragen und Formulare“. Bitte reichen Sie auch Belege Ihrer Kosten ein, da das Finanzamt Kosten ohne Belege und Pauschalen in der Regel nicht anerkennt. Möglich sind auch Eigenbelege.

Im Feststellungsbescheid der Fondsgesellschaft erfolgt dann eine Berücksichtigung dieser Ausgaben bei Ihrem persönlichen steuerlichen Ergebnis.

Erbfall

Um die Übertragung einer Kommanditbeteiligung auf einen Erben vornehmen zu können, benötigen wir neben den personenbezogenen Angaben zum Erben auch eine Ausfertigung des Erbscheins oder ein vom Gericht beglaubigtes Testament mit beglaubigter Abschrift des Eröffnungsprotokolls.

Der Erbe muss außerdem eine Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz vorzunehmen. Dafür steht Ihnen das PostIdent-Verfahren zur Verfügung. Das PostIdent-Formular finden Sie auf unserer Website unter „Fragen und Formulare“.

Identifizierungspflicht / PostIdent-Verfahren

Als Treuhänderin dürfen wir Ihre Beitrittserklärung zu einer Fondsgesellschaft erst dann annehmen, wenn Sie gemäß den Vorschriften des Geldwäschegesetzes von uns bzw. Ihrem Anlageberater /- Vermittler identifiziert wurden.

Sofern die Identifizierung nicht direkt durch Ihren Anlageberater /- Vermittler durchgeführt werden kann, steht Ihnen das PostIdent-Verfahren zur Verfügung. Das Postident-Verfahren bietet sich auch an, wenn eine Fondsbeteiligung vererbt oder auf eine andere Person übertragen wird. Einen PostIdent-Coupon der c3 fonds.concept Treuhand Gesellschaft mbH finden Sie für die von uns betreuten Fonds auf unserer Website unter „Fragen und Formulare“.

Vorgehen beim Postident-Verfahren:

Sie gehen mit dem POSTIDENT-Coupon und Ihrem gültigen Personalausweis oder Reisepass zu einer Filiale der Deutschen Post.

Der Filialmitarbeiter überträgt die Referenznummer, Angaben zur Person und Ausweisdaten (Ausweisnummer, Ausstellungsbehörde etc.) auf das PostIdent-Formular der Deutschen Post.

Sie bestätigen Ihre persönlichen Daten mit Ihrer Unterschrift. Der Filialmitarbeiter überprüft Ihre Unterschrift und bestätigt die erfolgte Identifizierung mit seiner Unterschrift.
Die Identifizierungsunterlagen werden unmittelbar von der Deutschen Post an die c3 fonds.concept Treuhandgesellschaft mbH geschickt.
Das Verfahren ist für Sie kostenlos.